

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Betrauung der SBK
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	11.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	14.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln betraut die Sozial-Betriebe-Köln gGmbH (SBK) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes. Die Verwaltung wird ermächtigt, gemäß dem Betrauungsakt Zuwendungen an die SBK zu leisten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) erhält die Stadt Köln jährlich wiederkehrende Landeszuweisungen. Gemäß § 16 Abs. 3 GFG ist vom insgesamt festgesetzten Betrag ein jährlich neu festgesetzter Anteil als Investitionspauschale vorgesehen, der in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe/-pflege einzusetzen ist.

Seit 2008 sind folgende GFG-Mittel für Altenhilfe/-pflege aufgelaufen, über deren zweckentsprechende investive Verwendung zu entscheiden ist.

2008:	2.070.671,36 €
2009:	2.271.666,67 €
2010:	2.036.217,56 €
2011:	2.243.814,98 €

Von den für 2011 vorgesehenen Mitteln hat die Stadt Köln bislang 1.402.384,37 € erhalten.

In den kommenden Jahren sind weitere Landeszuweisungen in ähnlicher Höhe zu erwarten. Die Stadt Köln nimmt selbst keine Investitionen in die Altenhilfe/-pflege vor, da sie diese Aufgabe an die Sozial-Betriebe-Köln gGmbH (SBK) ausgegliedert hat. Eine Verwendung der Mittel durch die Stadt selbst ist daher nicht möglich.

Durch das GFG fördert das Land NRW die investive Tätigkeit der Gemeinde. Eine Weiterleitung der GFG-Mittel für Altenpflege an private Träger ist daher nicht möglich. Die Mittel sind durch die Gemeinde selbst oder gemeindeeigene Unternehmen zu verwenden.

Die Landesförderung wäre bei der SBK sinnvoll einsetzbar, da die SBK einen enormen Investitionsbedarf aufweist. Die GmbH möchte in den nächsten Jahren rd. 90 Mio. € in Modernisierungen ihres Immobilienbestandes investieren.

Bei der Gewährung von kommunalen Zuschüssen an wirtschaftlich tätige Unternehmen ist jedoch grundsätzlich das Beihilfenverbot aus Art. 107 AEUV zu beachten. Die Weiterleitung der Zuschüsse an die SBK gGmbH ist daher nur auf der Grundlage einer Betrauung nach den europarechtlichen Vorgaben möglich. Die Verwaltung hat daher in Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung BDO die anliegende Betrauungsregelung erarbeitet.

Als Rechtsgrundlage für eine Betrauung kam hier die sog. „Freistellungsentscheidung“ der Kommission vom 28.11.2005 (2005/842/EG) oder aber die direkte Anwendung der sog. „Altmark Trans“ – Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Entscheidung vom 24.07.2003) in Betracht. Da die entsprechenden Schwellenwerte überschritten sind, schied eine Anwendung der Freistellungsentscheidung aus, so dass die Voraussetzungen der „Altmark – Trans“ – Entscheidung zu erfüllen sind.

Der EuGH sieht Ausgleichszahlungen dann als gemeinschaftsrechtskonform an, wenn folgende vier Kriterien erfüllt sind:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein,
2. die Parameter für den Kostenausgleich müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden,
3. der Ausgleich darf nur die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und einem angemessenen Gewinn decken,
4. die Höhe ist auf der Basis einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hätte.

Durch den anliegenden Betrauungsakt soll diesen europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Bei dem Betrauungsakt war zu berücksichtigen, das Leistungs- und Gegenleistungsverhältnisse grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Der von der Stadt Köln auf der Grundlage des Betrauungsaktes zu erlassende Zuwendungsbescheid sollte nach Möglichkeit eine Umsatzsteuerbelastung vermeiden. Der Betrauungsakt soll daher klarstellen, dass es sich bei der Weiterleitung der GFG Mittel um einen sog. „echten“ Zuschuss handelt, dem kein Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis zu Grunde liegt. Rechtsansprüche der SBK werden durch den Betrauungsakt nicht begründet.

Beihilfenrechtlich sind also zunächst betrauungsfähige Investitionen der SBK zu identifizieren. Dies ist der Fall, wenn die SBK sog. Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringt. Diese werden in § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes konkretisiert. Sodann müssen als zweites Kriterium die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Hier ist insbesondere zu beachten, dass eine Betrauung vorab erfolgen muss. Eine Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich. Der Betrauungsakt ermächtigt die Verwaltung, die vorhandenen Mittel aus der GFG Förderung des Landes an die SBK weiterzuleiten (§ 4 Abs. 1). Diese dürfen nur für die in § 2 Abs. 2 genannten DAWI-Leistungen verwandt werden. Die SBK hat über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen (§ 6 Abs. 1). Die Weiterleitung der bereits aufgelaufenen sowie künftig gewährten Landesmittel an die SBK ist daher nur möglich, wenn die SBK einen Investitionsbedarf in entsprechender Höhe nachweist. Dies sollte in Anbetracht des Investitionsvolumens der SBK jedoch darstellbar sein. Als drittes Kriterium sind Überkompensationen zu vermeiden. Dies soll durch die Regelungen in § 6 sicher gestellt werden. Das letzte Kriterium erfordert den Nachweis, dass es sich bei der SBK um ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen handelt. Hier ist ein Benchmark mit anderen Unternehmen erforderlich, die in den gleichen Bereichen tätig sind. § 4 Abs. 5 sieht vor, dass ein Wirtschaftsprüfer jährlich eine entsprechende Besätigung erteilt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des Betrauungsaktes jährlich einen Zuwendungsbescheid an die SBK erlassen, der im Rahmen der vereinnahmten Landesförderung und des nachzuweisenden Investitionsbedarfs die Zuwendungshöhe an die SBK gGmbH festschreibt. Die Verwaltung wird den Betrauungsakt ausschließlich zur Weiterleitung der für die investive Altenpflege/-hilfe vorgesehenen GFG-Mittel verwenden. Sofern anderweitige Zuwendungen der Stadt Köln an die SBK gGmbH geleistet werden sollen, wird dies die Verwaltung dem Rat erneut zur Beschlussfassung vorlegen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. Anlage 1 (Betrauungsakt für die SBK GmbH)